

**7. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt
über die Abfallentsorgung**

Vom

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt (Abfallsatzung) vom 27.11.2007 am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

"Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	22,16 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	22,16 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	22,16 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	44,32 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	88,64 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 177,28 EUR."

§ 2

§ 4 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

"Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	58,20 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	77,60 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	116,40 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	232,80 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	1.067,00 EUR

60 l Bioabfallbehälter jährl.	30,60 EUR
80 l Bioabfallbehälter jährl.	40,80 EUR
120 l Bioabfallbehälter jährl.	61,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter jährl.	122,40 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 2.134,00 EUR.

Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 l-Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Behältergebühr. Die Reduzierung ergibt sich aus dem Papierbehältervolumen, das gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht. Die Gebühr für das Papierbehältervolumen beträgt 0,06 EUR/Liter."

§ 3

§ 4 Ziff. 8 a) wird wie folgt geändert:

„Für Papierbehälter, die zusätzlich zur monatlichen Abfuhr regelmäßig abgefahren werden, betragen die Gebühren für einen

120-Liter-Behälter	7,20 EUR/Jahr
240-Liter-Behälter	14,40 EUR/Jahr
1.100-Liter-Behälter	66,00 EUR/Jahr“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung vom 25.11.2008 außer Kraft.